

# **Satzung des JGV Aachen e. V.**

**Nach Beschluss der Mitgliederversammlung vom 4.4.2014  
Eingetragen in das Vereinsregister des Amtsgerichts Aachen am  
12.06.2014 unter der Nr. 930**

## **Satzung des Jagdgebrauchshundverein Aachen e.V.**

### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein trägt den Namen „Jagdgebrauchshundverein Aachen e.V.“ Er wird im Folgenden JGV Aachen genannt.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Aachen. Die Geschäftsräume befinden sich am Wohnsitz des jeweiligen Geschäftsführers.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist unter diesem Namen in das Vereinsregister des Amtsgerichts Aachen unter der Nummer 930 eingetragen.
- (5) Der Verein ist als Mitglied im Jagdgebrauchshundverband (JGHV) unter der Nummer 1002 eingetragen und anerkennt für sich und seine Mitglieder die Satzung und Ordnungen des JGHV in der jeweils gültigen Fassung (veröffentlicht unter [www.jghv.de](http://www.jghv.de)).

### **§ 2 Zweck des Vereins**

- (1) Da ohne einen brauchbaren Jagdhund eine waidgerechte Jagdausübung aus jagdethischen, jagdwirtschaftlichen und jagdgesetzlichen Gründen nicht möglich ist, hat der JGV Aachen die Aufgabe, alle Voraussetzungen für die Führung brauchbarer Jagdhunde zu schaffen, das Jagdgebrauchshundwesen zu fördern und zu erhalten und damit dem waidgerechten Jagen zu dienen.
- (2) Diese Ziele werden erreicht durch:  
Beratung und Belehrung der Hundeführer und Prüfungsrichter, Abhalten von Hundeführerlehrgängen, Schaffung und Unterhaltung von Einrichtungen für die Hundebildung, Veranstaltung von Brauchbarkeitsprüfungen und Verbandsprüfungen aller Art, Öffentlichkeitsarbeit durch Vorträge, Filme, Dias, Schriften und Ausstellungen.
- (3) Eine auf Gewinn gerichtete Tätigkeit des Vereins ist ebenso ausgeschlossen wie die Beschäftigung mit politischen oder religiösen Fragen.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.

- (2) Ordentliches Mitglied kann jede Person werden, die unbescholten ist und sich zu den Zielen des Vereins bekennt, sofern der Vorstand ihrem Aufnahmeantrag stattgibt. Im Falle einer Ablehnung des Aufnahmeantrages braucht diese gegenüber dem Antragsteller nicht begründet zu werden. Sie ist nicht anfechtbar.  
Mit seinem Aufnahmeantrag anerkennt der Antragsteller die Vereinssatzung des JGV Aachen und die Satzung und Ordnungen des JGHV in der jeweils gültigen Fassung (veröffentlicht unter [www.jghv.de](http://www.jghv.de)).
- (3) Die Ehrenmitgliedschaft wird für außerordentliche Verdienste um den Verein verliehen. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
- (4) Der Mitglieds- Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes festgelegt und kann mit einfacher Stimmenmehrheit geändert werden.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Auflösung des Vereins, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen und ist dem Geschäftsführer oder einem anderen Vorstandsmitglied mindestens drei Monate vor Ablauf schriftlich mitzuteilen.
- (6) Der Ausschluss kann erfolgen, wenn das Mitglied die Satzung, die Benutzungsvorschriften oder die Vereinsinteressen vorsätzlich oder grobfahrlässig verletzt, gegen die waidmännische Ausübung der Jagd und die gerechte Hundeführung grob verstößt, seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem JGV Aachen nicht nachkommt. Über den Ausschluss entscheidet in allen Fällen der Vorstand.
- (7) Alle Mitglieder unterliegen der Ehrengerichtsbarkeit des Jagdgebrauchshundverbandes e.V. gemäß dessen Satzung.

#### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet die Grundsätze der Waidgerechtigkeit einzuhalten, die geltenden Gesetze zur Wahrung des Natur – und Tierschutzes zu beachten, die Interessen des Vereins zu fördern und alle Schäden von ihm fern zu halten, die ihnen übertragenen und von ihnen angenommenen Ehrenämter gewissenhaft zu verwalten, die Mitgliedsbeiträge bis zum 31.03. des laufenden Geschäftsjahres zu entrichten.
- (3) Den Mitgliedern werden bei der Teilnahme an Prüfungen, die der Verein veranstaltet, ermäßigte Nennelder eingeräumt.

- (4) Den Mitgliedern stehen alle im Vereinsbesitz befindlichen oder von ihm verwalteten Geräte, Einrichtungen und Anlagen zur Verfügung. Das geschieht auf der Grundlage von Benutzungsvorschriften und Gebühren, die der Vorstand erlassen bzw. festgesetzt hat.

## **§ 5 Organe des Vereins**

- (1) Organe des Vereins sind:
- a. der Vorstand,
  - b. die Mitgliederversammlung.

## **§ 6 Vorstand**

- (1) Der Vorstand setzt sich folgendermaßen zusammen aus:

dem 1. Vorsitzenden,  
dem 2. Vorsitzenden  
dem Geschäftsführer,  
dem Schatzmeister,

In den erweiterten Vorstand werden von der Mitgliederversammlung zwei Beisitzer gewählt.

- (2) Der Vorstand sowie die Beisitzer werden für vier Jahre von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Sie bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt. Wiederwahlen sind zulässig.
- (3) Der Vorstand im Sinne § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Geschäftsführer und dem Schatzmeister. Der Geschäftsführer und der Schatzmeister sind nur gemeinsam mit dem 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden zur Vertretung befugt. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. und 2. Vorsitzenden und zwar durch jeden allein, vertreten.

Im Innenverhältnis ist nur der Vorsitzende, im Verhinderungsfalle der 2. Vorsitzende zeichnungsberechtigt.

- (4) Der Vorstand entscheidet alle Vereinsangelegenheiten, soweit eine Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten ist.
- (5) Der Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte des Vereins und ist für den Schriftverkehr verantwortlich, der jedoch vom Vorsitzenden unterschrieben wird. Für die Vorbereitung und Durchführung von Prüfungen aller Art einschließlich des dazugehörigen Schriftverkehrs ist der Geschäftsführer allein verantwortlich.

- (6) Der Schatzmeister führt die Kassengeschäfte des Vereins. Einzelmaßnahmen, die den Betrag von 2.500 € (Euro) übersteigen, bedürfen der Genehmigung der Mitgliederversammlung, ggf. ist dazu die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erforderlich.
- (7) Ausschüsse und Beauftragte für Sonderaufgaben kann der Vorstand benennen und abberufen.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben: Wahl des Vorstandes, Wahl von 2 Kassenrevisoren, Entlastung des Vorstandes, Entgegennahmen von Jahresberichten und Abrechnungen, Wahl von Mitgliedern für Sonderaufgaben, Festsetzung der Beitragshöhe, Satzungsänderungen, Beschlüsse über Veranstaltungen, Genehmigung von Ausgaben über 2500,- €, Entscheidung über sonstige Vereinsangelegenheiten, denen von ihr besondere Bedeutung beigemessen wird.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich vom Vereinsvorsitzenden durch schriftliche Benachrichtigung aller Mitglieder einberufen.
- (3) Die Benachrichtigung erfolgt mindestens 14 Kalendertage vor dem Termin. Der Poststempel ist maßgebend. Die Tagesordnung ist anzugeben.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss anberaumt werden, wenn es von mindestens 15% der Vereinsmitglieder unter Angabe von Gründen gefordert wird.
- (5) Eine ordnungsgemäß nach Punkt 3 einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Abstimmungen erfolgen in der Regel offen durch Handzeichen. Auf Antrag von mindestens 10 der anwesenden Mitglieder wird geheim und mit Stimmzettel abgestimmt.
- (7) Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Eine Vertretung oder eine Stimmabgabe aufgrund von mündlichen oder schriftlichen Vollmachten ist nicht zulässig.
- (8) Vorschläge zu Satzungsänderungen sind den Mitgliedern mindestens 14 Kalendertage vor der Abstimmung schriftlich bekannt zu geben. Maßgebend ist der Poststempel.
- (9) Entscheidungen über Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Alle übrigen Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

- (10) Über jede Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden zu unterschreiben ist.

## **§ 8 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt, wenn die Mitgliederversammlung die Auflösung beschließt. Hierzu sind die Stimmen von mindestens zwei Drittel aller eingeschriebenen Mitglieder, die in den vorausgegangenen drei Jahren ihre Mitgliedsbeiträge ordnungsgemäß bezahlt haben, erforderlich. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, in der nunmehr die Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder entscheidet.
- (2) Das zum Zeitpunkt der Auflösung vorhandene Vereinsvermögen wird der Kreisgruppe Aachen- Stadt und -Land des Landesjagdverbandes Nordrhein – Westfalen e. V. übereignet, sofern diese zu dem Zeitpunkt die Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit erfüllt. Anderenfalls geht das Vereinsvermögen auf den Tierschutzverein Aachen über.

## **§ 9 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten weder Gewinnanteile noch sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

## **§ 10 Ehrungen**

- (1) Mitglieder werden für 25 jährige, 40 jährige und 50 jährige Treue zum Verein geehrt

## **§ 11 Haftung des Vereins und des Vorstands**

- (1) Der Verein und der Vorstand haften den Mitgliedern gegenüber nicht für die ihnen bei Veranstaltungen des Vereins entstandenen Schäden. Die persönliche Haftung von Vereinsmitgliedern wird hierdurch nicht berührt.

## **§ 12 Salvatorische Klausel**

- (1) Sollten Bestimmung dieser Satzung oder eine künftig in sie aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder ihre Wirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Gleiches gilt, falls sich herausstellen sollte, dass diese Satzung eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke soll dann eine angemessene Regelung gelten, die, soweit nur rechtlich möglich, dem am meisten gerecht wird, was die Mitglieder vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit, Undurchführbarkeit oder Lückenhaftigkeit der Satzung gekannt hätten.

## **§ 13 Öffentlichkeitsarbeit**

- (1) Seit April 2013 verfügt der JGV Aachen über eine eigene Homepage ([www.jgv-aachen.de](http://www.jgv-aachen.de)). Unter der Rubrik Impressum sind geregelt: Herausgeber, Haftungsausschluss, Urheberrecht und Gewährleistung.

## **§ 14 Sonstiges**

- (1) Mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung wird die Satzung vom 18.6.1963 ungültig.
- (2) Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 6.4.1979 in der vorliegenden Form genehmigt.
- (3) Die Eintragung erfolgte am 17.7.1979 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Aachen unter der Nr. 930.
- (4) Die Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 04.04.2014 in der vorliegenden Form genehmigt.
- (5) Die Eintragung erfolgte am 12.06.2014 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Aachen unter der Nr. 930.
- (6) Mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung wird die Satzung vom 17.7.1979 ungültig.